

25. Wiederholung der Diplom-Hauptprüfung

- 25.1 Ist eine Einzelprüfung oder die Gesamtprüfung nicht bestanden, so ist die Prüfung zum nächstfolgenden Prüfungstermin zu wiederholen. Dem Kandidaten werden Umfang und Termin der Wiederholungsprüfung schriftlich mitgeteilt.
- 25.2 Wiederholungsprüfungen bestehen aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. In Wiederholungsprüfungen der Grundfächer hat sich der Kandidat der mündlichen Prüfung nur dann zu unterziehen, wenn er den schriftlichen Teil der Wiederholungsprüfung nicht besteht.
- 25.3 Die Dauer einer mündlichen Wiederholungsprüfung eines Grundfaches beträgt für jeden Kandidaten mindestens 15 Minuten. Mehrere Kandidaten können gleichzeitig geprüft werden.
- 25.4 Mündliche Wiederholungsprüfungen von Gruppenklausuren sollen nur vor einem der fachlich zuständigen Prüfer abgelegt werden.
- 25.5 Die Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Wiederholungsprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 25.6 Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet oder ohne anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert worden, so ist dem Kandidaten ein neues Thema zu stellen. Ziffer 21 und 22 gelten entsprechend.

Für zweite Diplomarbeiten bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen weiteren Gutachter als zweiten Prüfer.

- 25.7 In besonderen Fällen kann der Rektor nach Stellungnahme des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit, mündlicher oder schriftlicher Einzelprüfungen oder der ganzen Diplom-Hauptprüfung zulassen.

Zweite Wiederholungen können nur zugelassen werden, wenn höchstens 2 Fächer und die Diplomarbeit nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden sind.

26. Zeugnis

- 26.1 Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Gesamturteil enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- 26.2 Ist die Diplom-Hauptprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann der Kandidat ein Abgangszeugnis beantragen, das die Noten über die einzelnen Prüfungsleistungen enthält.